VERORDNUNG (EWG) Nr. 3352/75 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1975
über den Ausschluß der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3066/75 des Rates vom 24. November 1975 über den Ausschluß von Butter vom aktiven Veredelungsverkehr (3), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3066/75 kann die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs in der Zeit bis zum 31. März 1977 ausgeschlossen werden, sofern diese Erzeugnisse zur Herstellung von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erwähnten Erzeugnissen oder von im Anhang derselben Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind, und wenn es sich auf Grund der Lage und der Aussichten auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft als notwendig erweist auszuschließen, daß Grunderzeugnisse, die ihren Ursprung nicht in der Gemeinschaft haben, durch die Verarbeitungsindustrie im Hinblick auf die Ausfuhr der verarbeiteten Erzeugnisse verwendet werden.

In der Gemeinschaft ist eine Überschußlage bei Butter vorauszusehen. Angesichts der begrenzten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ist es erforderlich, bereits jetzt die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft, die sich für die Ausfuhr von Butter in Form von anderen Erzeugnissen mit aus Drittländern stammender, unter der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs verarbeiteter Butter versorgt, auf Gemeinschaftsbutter hinzulenken.

Um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor zu gewährleisten, muß daher schon im gegenwärtigen Zeitpunkt von der in der Verordnung (EWG) Nr. 3066/75 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Für die betreffenden Industriekreise werden Ausgleichmaßnahmen getroffen, insbesondere auf dem Wege über die Ausfuhrerstattung für Butteroil.

Die vorliegende Maßnahme wird noch vor der in der Verordnung (EWG) Nr. 3066/75 festgesetzten Frist aufgehoben werden müssen, falls die Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft es erlaubt.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs, insbesondere die Verarbeitung von Butter zu Butteroil und das Abpacken von loser Butter in Kleinverpackungen zum Verkauf im Einzelhandel, für Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs wird ausgeschlossen, wenn sie zur Herstellung von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erwähnten Erzeugnissen oder von im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind.

Artikel 2

Artikel 1 berührt nicht die Einfuhren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs innerhalb von 30 Tagen, vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, auf Grund von Genehmigungen durchgeführt werden, die an dem genannten Tag gültig waren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 4.